

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis

Wagner / Ruttloff / Wagner

2022

ISBN 978-3-406-77834-6

C.H.BECK

Der Menschenrechtsbeauftragte handelt im Interesse des Unternehmens, behördliche 496 Maßnahmen und die Entstehung von Ansprüchen Dritter abzuwenden. Da sich die Geschäftsleitung jährlich über seine Arbeit zu informieren hat, ist jedenfalls ein **Berichts- und Anhörungsrecht** des Menschenrechtsbeauftragten anzunehmen.³¹⁶ Der Menschenrechtsbeauftragte sollte inhaltlich einerseits die rechtlichen Anforderungen der Sorgfaltspflichten und des Risikomanagements kennen und andererseits auch ein Verständnis über die realen Strukturen und Bedingungen der Lieferketten und Lieferbeziehungen des Unternehmens vorweisen können. Bei Bedarf sollte er daher von Experten gecoacht werden, um einzelne Defizite auszugleichen.³¹⁷ Für die Erfüllung seiner Pflichten sind ihm ausreichende zeitliche Kapazitäten zu gewähren und die notwendige materielle, informatorische und personelle Ausstattung und Infrastruktur wie Personal, Räume, Hilfsmittel oder externe Unterstützung zukommen zu lassen (→ Rn. 1006).³¹⁸

Der Menschenrechtsbeauftragte darf im Sinne des Angemessenheitsvorbehalts nicht 497 durch Täuschungen, Sanktionen oder anderweitige Maßnahmen oder Unterlassungen behindert werden.³¹⁹ Das bedeutet allerdings nicht, dass er vollständig unabhängig sein und weisungsfrei handeln können muss. Insbesondere eine disziplinarische Unterstellung unterhalb der Geschäftsführung bleibt daher im Rahmen der ungehinderten Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe möglich. Dies gilt umso mehr, wenn neben der Stellung als Menschenrechtsbeauftragter noch andere Aufgaben wahrgenommen werden.

b) Beispiele einer Einbindung

Als „Überwacher“ obliegt es dem Menschenrechtsbeauftragten nicht, die Implementie- 498 rung oder die Einhaltung des Risikomanagements sicherzustellen. Dass er unter bestimmten Umständen diesbezüglich auch selbst tätig werden kann, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Konkrete Pflichten und Kompetenzen sollten mangels präzisen gesetzlichen Angaben daher klar unternehmensintern definiert werden, womit die gesetzlich zugewiesenen Kontroll- und Aufklärungsaufgaben des Menschenrechtsbeauftragten unternehmensangepasst erweitert werden können.³²⁰ Im Sinne eines effektiven Risikomanagementsystems ist es allerdings ratsam, den Menschenrechtsbeauftragten stets bei der Implementierung und Aktualisierung des Risikomanagementsystems einzubinden. Der Menschenrechtsbeauftragte kann beispielsweise in die Entwicklung von Beschaffungs- und Einkaufsstrategien eingebunden werden, jedenfalls aber hat er sie zu kontrollieren.

Werden Verstöße oder mögliche Risiken entdeckt, kann er intern die Aufgabe zuge- 499 wiesen bekommen, diese aktiv abzustellen,³²¹ mindestens hat er zu überwachen, ob Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Auch die Einbindung in die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen oder Maßnahmen wie einem Lieferantenkodex kann sinnvoll sein. Darüber hinaus kann er an der Verfassung der Grundsatzerklärung nach § 6 Abs. 2 S. 1 LkSG mitwirken.

Da die Geschäftsleitung sich jährlich über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten zu 500 informieren hat, bietet es sich außerdem an, dass er seine Evaluierung und die Ergebnisse der Risikoanalyse in **einem Bericht an die Geschäftsleitung niederlegt**. Er könnte darüber hinaus in Fällen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen bei Zulieferern die Umsetzung des vom Unternehmen zu erstellenden Konzepts zur Beendigung oder Minimierung (§ 7 Abs. 2 LkSG) begleiten und an der Erarbeitung partizipieren. Möglich ist ein Auftreten des Menschenrechtsbeauftragten nach Außen als Ansprechpartner für NGOs wie *Amnesty International*, internationale Organisationen oder

³¹⁶ Ruttloff/Wagner/Hahn/Freihoff CCZ 2022, 22 (23).

³¹⁷ Vgl. Herrmann/Rünz DB 2021, 3078 (3080).

³¹⁸ Frank/Edel/Heine/Heine BB 2021, 2165 (2167); vgl. auch § 55 Abs. 4 BImSchG.

³¹⁹ Frank/Edel/Heine/Heine BB 2021, 2165 (2167).

³²⁰ Vgl. Ruttloff/Wagner/Hahn/Freihoff CCZ 2022, 26.

³²¹ Unter größerer Eigenverantwortung handelnd sieht Häfeli ARP 2021, 299 ff. den Menschenrechtsbeauftragten.

multilaterale Entwicklungsbanken.³²² Auch dieser Austausch kann Teil der Sorgfalts- und Transparenzpflicht sein.

- 501 Voraussetzung für eine effektive Überwachung ist stets, dass das Risikomanagement in allen potenziell betroffenen Geschäftsstrukturen und Abteilungen implementiert ist, sodass ihm eine umfassende Überwachung ermöglicht wird.

3. Handlungsempfehlungen für betroffene Unternehmen

- 502 Grundsätzlich ist aufgrund des Gesetzeswortlauts der „betriebsinternen“ Zuständigkeit und dem Fehlen weiterer diesbezüglicher Regelungen ein **Outsourcing** dieser Pflichten nicht **ausgeschlossen**,³²³ bedarf jedoch eine hinreichende Wahrnehmung der daran anknüpfenden Überwachungspflichten. Die Delegation an Externe kann dabei nicht pflichtbefreiend erfolgen, dennoch kann die Einschaltung von externen Experten sinnvoll sein. So können externe Experten beispielsweise *Audits* oder *Internal Investigations* durchführen, *Monitoring*- und *Risk-Assessment-Tools* bereitstellen und den Menschenrechtsbeauftragten effektiv unterstützen. Je nach individuellem Risikoprofil des Unternehmens kann die Hinzuziehung solcher Dienstleister im Sinne des Angemessenheitsvorbehalts sogar geboten sein.³²⁴ Die jährliche Überprüfung des Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG kann dabei sowohl vom Menschenrechtsbeauftragten als auch von Externen vorgenommen werden, was von der Gestaltung des Verfahrens abhängt.³²⁵ Die Option der Durchführung durch den Menschenrechtsbeauftragten birgt das Risiko der Angreifbarkeit unter den Prämissen der Unparteilichkeit bzw. Weisungsabhängigkeit, was dabei im Blick behalten werden muss.

D. Ausblick – Weitergehende regulatorische Anforderungen

- 503 Neben der Umsetzung der Sorgfaltspflichtanforderungen des LkSG dürfen Unternehmen die aktuellen Entwicklungen sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene nicht aus den Augen verlieren.

I. Handlungsempfehlung für betroffene Unternehmen

- 504 Die *Human Rights Compliance* bleibt auch künftig durch die anstehenden europäischen sowie völkerrechtlichen Initiativen ein dynamisches Themenfeld, das betroffene Unternehmen im Blick behalten sollten. Die bestehenden *Corporate Governance* Instrumente sind um menschenrechts- und umweltbezogene Aspekte zu erweitern. Diese Anpassung sowie die Umsetzung der fortlaufenden *Due-Diligence*-Maßnahmen wird für betroffene Unternehmen zur Pflichtaufgabe.

II. UN-Entwurf zum Staatsvertrag

- 505 Seit 2014 stehen auch auf internationaler Ebene neue Entwicklungen zur menschenrechtlichen Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen an, als der UN-Menschenrechtsrat die Einrichtung der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu Transnationalen Kon-

³²² Vgl. Mayer CB 2016, 115 (118).

³²³ S. zur Delegation an externe Dienstleister auch Harings/Jürgens/Thalhammer CB 2022, 93 (97).

³²⁴ Ruttloff/Wagner/Hahn/Freihoff CCZ 2022, 24.

³²⁵ BT-Drs. 19/28649, 49 nennt bezüglich der Gestaltung des Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG explizit das Beispiel von Branchenverbänden. Unternehmen können sich demnach auch an einem entsprechenden Beschwerdeverfahren beteiligen, statt ein unternehmensinternes einzurichten.

zernen und Sonstigen Unternehmen („OEIGWG“) beschloss.³²⁶ Dieser wurde das Mandat erteilt, ein **rechtsverbindliches menschenrechtsbezogenes Abkommen** zur Regelung von Aktivitäten transnationaler und anderer Unternehmen zu erarbeiten, das erste seiner Art.³²⁷

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs

Ziel des Abkommens ist es, die freiwilligen UNGP durch rechtsverbindliche Instrumente zu stärken, Schutzlücken zu schließen und Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen damit effektiv zu verhindern. Aus diesem Grund soll das Abkommen die UNGP auch nicht ersetzen, sondern sich komplementär zu diesen verhalten.³²⁸

Das Abkommen soll nach Art. 2 des Vorschlags einerseits die menschenrechtlichen Pflichten von Staaten klarstellen, die im Kontext von transnationalen Geschäftsaktivitäten entstehen, andererseits auch die von Unternehmen.³²⁹ Neben der Prävention und Minderung von Menschenrechtsverstößen durch die Einführung von Monitoring- und Durchsetzungsmechanismen ist Ziel des Abkommens nach dem aktuellen Vorschlag zudem, den Opfern effektive Rechtsschutzmöglichkeiten anzubieten.³³⁰ Umfasst sind alle für die Vertragsparteien verbindlichen international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten inklusive der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie das Völkergewohnheitsrecht.³³¹

Der Anwendungsbereich des Abkommens ist nach jetzigem Stand weit gefasst und soll alle Geschäftsaktivitäten inklusive solche mit transnationalem Charakter betreffen.³³² Die Vertragsstaaten können dabei in ihrem nationalen Recht nichtdiskriminierend festlegen, wie Unternehmen dieser Pflicht nachzukommen haben.³³³ Dabei können Verhältnismäßigkeitsüberlegungen wie Größe, Sektor, betrieblicher Kontext oder die Schwere der Aus-

³²⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf für ein verbindliches Menschenrechtsabkommen der Offenen Zwischenstaatlichen UN-Arbeitsgruppe zu Transnationalen Konzernen und Sonstigen Unternehmen, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Auf_dem_Weg_zur_kritischen_Masse.pdf, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³²⁷ UN Menschenrechtsrat, Res. 26/9 vom 14. Juli 2014, 1, abrufbar unter https://fian-ch.org/content/uploads/Resolution_26-9.pdf, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³²⁸ Zur Vereinbarkeit des dritten Entwurfs vom 6. August 2020 mit den UNGP vgl. Kaufmann/Ghielmini, Das verbindliche UNO-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten Analysepapier zum dritten Entwurf (2nd revised draft) vom 6. August 2020, abrufbar unter https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/2020/201029_SKMR_BindingTreaty_Analysepapier.pdf, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³²⁹ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 2, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³³⁰ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 2 und 7, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³³¹ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 3.3, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³³² OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 3.1, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³³³ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 3.2, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

wirkungen auf Menschenrechte berücksichtigt werden.³³⁴ Hinsichtlich des Umfangs besteht aber nach wie vor erheblicher Diskussionsbedarf, sodass der Entwurf auch an dieser Stelle bereits erneut mit einigen Änderungsvorschlägen versehen wurde, die insbesondere den Fokus auf transnationale Unternehmen zum Inhalt haben.³³⁵

- 509 Das Abkommen enthält darüber hinaus einen **Katalog opferbezogener Menschenrechte**, beispielsweise, dass diese menschlich und menschenwürdig zu behandeln sind, ihr Recht auf Leben, persönliche Integrität und Meinungsfreiheit garantiert wird oder Zugang zu adäquatem, effektivem, fairem und nichtdiskriminierendem Rechtsschutz gewährleistet wird.³³⁶ Die Vertragsstaaten werden in dieser Hinsicht nach Art. 5 des Vorschlags zum Schutz der Opfer und ihrer Menschenrechte, insbesondere im Zusammenhang mit Entschädigungsprozessen, verpflichtet, ebenso wie zum Schutz von Gruppen, die sich für Menschenrechte einsetzen und zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen.

2. Sorgfaltspflichten

- 510 Für Unternehmen wird insbesondere Art. 6 des Vorschlags zur Prävention relevant, nach dem sich die Staaten verpflichten, die Aktivitäten von Unternehmen unter ihrer Kontrolle zu regulieren, sodass diese international anerkannte Menschenrechte respektieren und möglichen Menschenrechtsverletzungen in ihren Geschäftsbeziehungen und ihrem Geschäftsbereich präventiv und verhindernd begegnen. Die Vertragsstaaten haben nach dem bisherigen Vorschlag verpflichtend („shall“) Regelungen zu schaffen, die den Unternehmen vorschreiben, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entsprechend ihrer Größe, Natur, ihres geschäftlichen Kontexts und des individuellen Risikos von Menschenrechtsverletzungen einzuhalten. Dies umfasst die folgende Punkte:³³⁷
- Risikoidentifizierung und -einschätzung von gegenwärtigen oder potenziellen Menschenrechtsverletzungen, die sich aus den (weit gefassten) Geschäftstätigkeiten des Unternehmens ergeben können oder zu denen sie beitragen;
 - Durchführung angemessener Maßnahmen um die identifizierten Risiken effektiv zu vermeiden, ihnen vorzubeugen und sie zu mindern;
 - Monitoring der Effektivität der getroffenen Maßnahmen, auch in ihren Geschäftsbeziehungen und
 - Regelmäßige Kommunikation mit Stakeholdern, vor allem mit betroffenen oder potenziell betroffenen Personen, um Rechenschaft darüber abzulegen, wie die Risiken adressiert werden.

³³⁴ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 3.2, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³³⁵ Dokument A/HRC/49/65, The text of the Third Revised Draft legally binding instrument with the concrete textual proposals submitted by States during the seventh session, Art. 3, abrufbar unter <https://fian-ch.org/content/uploads/3rd-Rev.-Draft-with-textual-proposals-submitted-by-States.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022; ausführlicher zum ursprünglichen Streit bezüglich „transnationalen Unternehmen“ vgl. Osim, Corporate accountability for human rights violations, S. 196 ff.

³³⁶ Nicht abschließende Aufzählung des Katalogs. Hierfür vgl. OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 4, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³³⁷ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 6.3, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

Darüber hinaus haben Vertragsstaaten nach dem Entwurf sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten folgende **Maßnahmen**³³⁸ umfassen:

- Durchführung und Veröffentlichung einer regelmäßigen Bewertung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und den Klimawandel;
- Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive in Absprache mit potenziell betroffenen Frauen oder Frauenorganisationen;
- Einbeziehung von besonders vulnerablen Gruppen, wobei die Einbeziehung von indigenen Völkern in Übereinstimmung mit internationalen Standards der freien, vorherigen und informierten Zustimmung zu erfolgen hat;
- Regelmäßige und öffentliche Berichterstattung über nicht-finanzielle Angelegenheiten, wie Angaben über Konzernstrukturen, Zulieferer oder Strategien, Risiken und Ergebnisse in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte sowie Gesundheits-, Umwelt- und Klimastandards;
- Vertragliche Anforderungen an menschenrechtliche Sorgfaltspflichten gegenüber Geschäftspartnern und
- Verstärkte Maßnahmen im Bereich menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, um Menschenrechtsverletzungen in besetzten Gebieten oder Konfliktgebieten vorzubeugen.

Für KMU können erleichterte Anforderungen an die Erfüllung der oben genannten Punkte vorgesehen werden.³³⁹

Darüber hinaus hat der Vertragsstaat wirksame innerstaatliche Verfahren zu schaffen, welche die Einhaltung der unternehmerischen Pflichten gewährleisten und die mögliche Menschenrechtsverletzungen in Betracht ziehen, die aus der Unternehmensgröße oder -natur, dem Sektor, der geographischen Lage, dem geschäftlichen Kontext oder der Schwere der mit den Geschäftstätigkeiten verbundenen Risiken bei Unternehmen unter Kontrolle des Vertragsstaates resultieren.³⁴⁰

Für Fälle von Non-Compliance hat der Vertragsstaat angemessene Sanktionen zu formulieren, die auch angemessene Korrekturmaßnahmen für Unternehmen bereithalten, die non-compliant handeln.³⁴¹ Im Rahmen einer innerstaatlichen Haftung von juristischen und natürlichen Personen haben die Staaten für die Verursachung von Menschenrechtsverletzungen oder den Beitrag hierzu außerdem entsprechende Haftungssysteme vorzusehen, die strafrechtlich, zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich sein können.³⁴² Ein Unternehmen soll dem Vorschlag zufolge auch haften, wenn es eine andere juristische oder natürliche Person, die Teil seiner Geschäftsbeziehungen ist, nicht davon abhalten konnte, Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder dazu beigetragen zu haben, wenn das Unternehmen diese Person oder die rechtsverletzende Aktivität kontrolliert oder das Risi-

³³⁸ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 6.4, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³³⁹ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 6.5, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³⁴⁰ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 6.7, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³⁴¹ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 6.7, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³⁴² OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 8, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

ko einer Menschenrechtsverletzung hätte vorhersehen müssen.³⁴³ Die Durchführung der oben beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfalt soll darüber hinaus keine automatische Befreiung von dieser Haftung bedeuten.³⁴⁴

III. Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

- 515 Neuerungen stehen auf europäischer Ebene zunächst im Bereich der CSR-Verpflichtungen an. Hierzu hat die EU-Kommission im April 2021 einen Vorschlag veröffentlicht, der die nicht-finanzielle Berichterstattung weitgehend reformieren soll (*Corporate Sustainability Reporting Directive* – „**CSRD**“).³⁴⁵ Damit soll der Leitgedanke *Sustainable Finance* in der europäischen Wirtschaft weiter umgesetzt werden.³⁴⁶

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs

- 516 Der Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, dass dieser in den Mitgliedstaaten bis zum 1. Dezember 2022 umgesetzt werden soll. Es ist geplant, dass die neue Berichtspflicht bereits für Geschäftsjahre am/ab 1. Januar 2023 greift. Anders als in der aktuellen Fassung der CSR-Richtlinie (hierzu unter → Rn. 375 ff.) sollen dem Vorschlag zufolge ab 1. Januar 2026 auch börsennotierte KMU zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** (aktuell noch „nicht-finanzielle Erklärung“) verpflichtet werden.³⁴⁷ Unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung sollen auch alle großen Kapital- und rechtlich gleichgestellte Personenhandels-gesellschaften, Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Unternehmen, die zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.³⁴⁸

2. Standardisierung der Berichterstattung

a) Inhalt des Berichts

- 517 Die Offenlegungspflichten sollen künftig beispielsweise Angaben zu Geschäftsstrategien, der Widerstandsfähigkeit des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte, Chancen des Unternehmens in diesem Zusammenhang, der Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit dem Pariser Abkommen und dem 1,5 Grad Ziel, Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensstrategie, Angaben zu Risiken der Wertschöpfungskette oder den Risi-

³⁴³ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 8.6, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³⁴⁴ OEIGWG, Legally Binding Instrument to regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Art. 8.7, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³⁴⁵ Europäische Kommission COM (2021) 189 final, Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien RL (EU) 2013/34, RL (EG) 2004/109 und RL (EG) 2006/43 und der Verordnung (EU) 2014/537 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 21. April 2021, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>, zuletzt abgerufen am 7.2.2022.

³⁴⁶ Müller/Scheid/Baumüller BB 2021, 1323 (1323).

³⁴⁷ Die aktuelle Fassung der CSR-Richtlinie sieht dies nur für große Unternehmen ab einer durchschnittlichen Beschäftigungszahl von 500 Mitarbeitern jährlich vor.

³⁴⁸ Müller/Scheid/Baumüller BB 2021, 1323 (1324); Art. 1 neuer Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

ken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, umfassen.³⁴⁹ Sie sind ausschließlich im Lagebericht zu veröffentlichen.³⁵⁰

Zudem haben Unternehmen dem Vorschlag zufolge auch Informationen über immaterielle Anlagewerte, insbesondere intellektuellem Kapital, Humankapital, sozialem Kapital und Beziehungskapital zu veröffentlichen.³⁵¹ Die Angaben sind dabei sowohl zukunftsgerichtet als auch retrospektiv, sowie qualitativ und quantitativ darzulegen. Darzustellende Informationen umfassen in angemessenem Umfang Angaben zur Wertschöpfungskette des Unternehmens inklusive der eigenen Produkte, Geschäftsbeziehungen oder Tätigkeiten sowie Verweise auf andere im Lagebericht aufgenommene Informationen und die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge.³⁵² Zu den im Bericht anzugebenden Informationen zählen auch Angaben, die sich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen (*Outside-In-Perspektive*) beziehen sowie solche, die sich auf die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte (*Inside-Out-Perspektive*) beziehen.³⁵³ Dies wird von der CSDR als das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit bezeichnet. In der Praxis führt diese Vorgabe, nach der beide Perspektiven gleichwertig im Bericht zu behandeln sind, zu einem größeren Berichtsumfang.³⁵⁴ Zudem wird die Darstellung der schwierig zu erfassenden Inside-Out-Perspektive die Berichterstattung herausfordernder gestalten.³⁵⁵

Tochterunternehmen werden von den Berichtspflichten befreit, sofern sie in einen konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens einbezogen werden.³⁵⁶ Dieser umfasst die gleichen Informationen wie der Nachhaltigkeitsbericht des Einzelunternehmens, bezieht sich jedoch auf die Gruppe.³⁵⁷

b) Präzisierung mit Hilfe von Standards

Die künftig offenzulegenden Informationen sollen über noch von der EU-Kommission zu erlassende delegierte Rechtsakte, die **Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** vorsehen, präzisiert werden. Die Entwicklung der Standards soll die *European Financial Reporting Advisory Group* („EFRAG“) übernehmen.³⁵⁸ Die Standards sollen sowohl festlegen, welche Informationen Unternehmen melden müssen, als auch ggf. die Struktur spezifizieren.³⁵⁹ Grund hierfür ist insbesondere, dass die bereitgestellten Informationen vergleichbar und relevant sein sollen.³⁶⁰ Das soll beispielsweise die Digitalisierung, Prüfung und Durchsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erleichtern.³⁶¹ Zudem sollen eine regulatorische Fragmentierung und damit einhergehende negative Folgen vermieden werden.³⁶² Hinsichtlich der Vergleichbarkeit ist ein weiteres Ziel, internationale Konvergenz

³⁴⁹ S. für eine vollständige Aufzählung den künftigen Art. 19a Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

³⁵⁰ Müller/Scheid/Baumüller BB 2021, 1323 (1327).

³⁵¹ Neuer Art. 19a Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

³⁵² Neuer Art. 19a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

³⁵³ Vgl. Müller/Scheid/Baumüller BB 2021, 1323 (1324).

³⁵⁴ Müller/Scheid/Baumüller BB 2021, 1323 (1325).

³⁵⁵ Müller/Scheid/Baumüller BB 2021, 1323 (1325).

³⁵⁶ Neuer Art. 19a Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

³⁵⁷ Neuer Art. 29a Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

³⁵⁸ Müller/Scheid/Baumüller BB 2021, 1323 (1326).

³⁵⁹ Neuer Art. 19b der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

³⁶⁰ Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final, 8.

³⁶¹ Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final, 8.

³⁶² Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final, 39.

bei Nachhaltigkeitsstandards herbeizuführen und Übereinstimmung mit den Berichtspflichten für Unternehmen in der Taxonomie sicherzustellen.³⁶³

- 521 Ein oder mehrere Standard/s für Umweltfaktoren soll/en beispielsweise konkretisieren, welche Informationen über Klimaschutz, Wasser- und Meeresressourcen oder Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft offenzulegen sind.³⁶⁴ An dieser Stelle soll beispielsweise ein Schwerpunkt auf Energieaspekte gelegt werden.³⁶⁵ Für Sozialfaktoren soll gleichfalls präzisiert werden, welche Informationen über Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen oder die Achtung der Menschenrechte offenzulegen sind. Dabei geht es beispielsweise um Informationen hinsichtlich der Auswirkungen des Unternehmens auf die menschliche Gesundheit oder Zwangsarbeit in der eigenen Wertschöpfungskette.³⁶⁶ Im Rahmen von Governance-Faktoren soll präzisiert werden, welche Informationen über die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Unternehmensethik, politisches Engagement des Unternehmens, Verwaltung und Qualität der Geschäftsbeziehungen oder internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme im Bericht enthalten sein müssen.³⁶⁷ Relevant werden hier beispielsweise die Unternehmensethik, Lobbytätigkeiten, die Zusammensetzung von Aufsichtsgremien oder das politische Engagement des Unternehmens.³⁶⁸
- 522 Die Standards sollen dabei möglichst an **bereits vorhandene Rahmenwerke angepasst** werden, die sich mit nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattung und Rechnungslegung befassen.³⁶⁹ Hierzu gehören beispielsweise die *Global Reporting Initiative* (hierzu → Rn. 370 ff.), das *Sustainability Accounting Standards Board* oder das *Carbon Disclosure Standards Board* und *CDP*.³⁷⁰

c) Angepasste Informationspflichten und Standards für KMU

- 523 Für betroffene KMU sollen durch delegierte Rechtsakte reduzierte Standards eingeführt werden, die den Kapazitäten und Merkmalen der KMU angemessen sind.³⁷¹ Diese sollen speziell für KMU vorgesehene Informationspflichten enthalten, die sich nach den künftigen Art. 19a und Art. 29a der RL (EU) 2013/34 richten und sich an den Präzisierungen des Art. 19b RL (EU) 2013/34 orientieren. Auch eine entsprechende Berichtsstruktur soll vorgegeben werden. So soll sichergestellt werden, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Kapazitäten von KMU angepasst ist.

IV. Entwaldungsfreie Lieferkette

- 524 Die EU-Kommission hat, anknüpfend an die Vereinbarungen der COP26 in Glasgow, im November 2021 einen Verordnungsvorschlag zur **Förderung entwaldungsfreier Lieferketten** veröffentlicht.³⁷²

³⁶³ Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final, 5f.

³⁶⁴ S. für eine vollständige Aufzählung den neuen Art. 19b Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

³⁶⁵ Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final, 41

³⁶⁶ Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final, 41.

³⁶⁷ S. für eine vollständige Aufzählung den neuen Art. 19b Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

³⁶⁸ Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final, 41.

³⁶⁹ Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final, 39.

³⁷⁰ Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final, 39.

³⁷¹ Neuer Art. 19c iVm. neuem Art. 19a Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2013/34 gem. Art. 1 Änderung der Richtlinie (EU) 2013/34, COM (2021) 189 final.

³⁷² European Commission, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the making available on the Union market as well as export from the Union of certain commodities and products associated with deforestation and forest degradation and repealing Regulation (EU) 2010/995 vom 17. November 2021, COM (2021) 706 final, https://ec.europa.eu/environment/publications/proposal-regulation-deforestation-free-products_en, zuletzt abgerufen am 15.2.2022 („VO-Vorschlag“).